

Die Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oppenweher Moor“ im Amtsblatt Nr. 19/2016 vom 22.12.2016 wird mit dieser erneuten Bekanntmachung unwirksam.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Oppenweher Moor"
in den Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie
der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz,
vom 19.12.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oppenweher Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Diepholzer Moorniederung“. Es befindet sich ca. 7 Kilometer nordöstlich der Ortschaft Brockum an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Das NSG erstreckt sich über die Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie die Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz.
- (3) Das NSG "Oppenweher Moor" besteht aus Hochmoorflächen, Moorwäldern und eingestreuten Grünland- sowie wenigen Ackerflächen. Es ist ein teilabgetorfte Gebiet, das früher im Handtorfstich - jedoch nicht industriell - abgetorft wurde.

Im Zentralbereich des NSG wird die Landschaft von offenen Hochmoorflächen mit höher liegenden, trockeneren Bereichen sowie wiedervernässten Handtorfstichen geprägt. Letztere dienen dem Kranich (*Grus grus*) als Rastplatz. Der nordwestliche Teil des NSG zeichnet sich durch unterschiedlich ausgeprägte Moorwälder aus, die nach Südosten lichter werden. Die lichten Moorwaldbereiche werden vom Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) besiedelt, während die offeneren Flächen Brut- und Nahrungshabitat für eine größere Anzahl hochmoortypischer Vogelarten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) darstellen. Der Osten ist geprägt durch ein kleinflächiges Mosaik von unterschiedlichen Grünlandtypen und offenen Hochmoorbiotopen. Zudem liegt in diesem Bereich die einzige größere intakte Moorheide des Oppenweher Moores. Auch für Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) stellt das Oppenweher Moor einen Lebensraum dar. Die Randbereiche des Schutzgebietes im Landkreis Diepholz dienen als Pufferzone gegen Nährstoffeintrag und als Lebensraum für Wiesenvögel und den Laubfrosch (*Hyla arborea*).

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde –, bei den Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 066 „Oppenweher Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet EU-VSG 74 „Oppenweher Moor“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und

Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 545 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
 - a) des Hochmoorkomplexes mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen, von trockenen durch Pfeifengras dominierten Bereichen bis zu nassen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und offenen dystrophen Wasserflächen, auch als Rastplatz für den Kranich (*Grus grus*),
 - b) der strukturreichen Birken-Moorwälder einschließlich ihrer lichten Bereiche mit einem hohen Besiedlungsgrad des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*),
 - c) der Moorheiden,
 - d) extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade, auch als Lebensraum für den Laubfrosch (*Hyla arborea*).
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6230* Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*) und Hasenpfoten-Segge (*Carex ovalis*).
 - b) 91D0* Moorwälder
als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3160 Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, mit charakteristischen Arten wie, Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*).
 - b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biototypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit

standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide (*Erica tetralix*) und Krähenbeere (*Empetrum nigrum*).

- c) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*).
- d) 7140 Übergangs – und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Sumpfstraußgras (*Agrostis canina*) und Braun-Segge (*Carex nigra*). Infolge von Sukzession kann es bei den unter den Punkten 1. a) und 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen wird der Aufwuchs der Moorwälder zugunsten dieser Lebensraumtypen unterbunden.

3. insbesondere der maßgeblichen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung von besonnten Gewässern und Torfstichen mit abschnittsweiser Bedeckung durch flutende Vegetationsbestände (vor allem aus Torfmoosen) und offenen Wasserflächen.

(5) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind der Erhalt der Brut- und Rastbestände

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

- a) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) – als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selber tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide-, Moor- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen. Offene Sandflächen und Lichtungen sind bei der nächtlichen Insektenjagd als Wärmeinseln von besonderer Bedeutung.
- b) Kranich (*Grus grus*) – als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. der noch wachsenden Bestände sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume. Der Erhalt und die Herstellung nachhaltig wiedervernässter, großräumiger und offener Moore sowie störungsfreier Vorsammelplätze sind von besonderer Bedeutung.

2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender maßgeblicher Brut- und Gastvogelarten, insbesondere

- a) Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- b) Löffelente (*Anas clypeata*)
- c) Krickente (*Anas crecca*)
- d) Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- f) Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- g) Neuntöter (*Lanius collurio*)
- h) Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- i) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- j) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- k) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- l) Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- m) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- n) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- o) Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- p) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, einschließlich akustischer Vergrämungsmaßnahmen oder auf andere Weise zu stören,
 3. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient,
 7. standortheimische Hecken, Bäume und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 8. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
 9. Aufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
 10. die Landschaft, insbesondere die Moor- und Wasserflächen, zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
 11. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen können,
 12. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 14. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 15. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb gekennzeichnete Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- e) zur Beseitigung von invasiven, gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- 3. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
- 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
- 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
- 6. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs im bisherigen Umfang,
- 7. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen,
- 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen
 - a) ¹ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen. ²Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen.
- 2. Die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen:
 - a) ohne Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ¹ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen. ²Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen.
- 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte kariert dargestellten Wildackerflächen unter Beachtung der Regelungen Ziff. 2. b) und c). Ein Wechsel von Grünland- und Wildackernutzung ist jederzeit möglich, eine Umwandlung zu Acker ist ausgeschlossen.
- 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten diagonal schraffierten Grünlandflächen zusätzlich zu den Vorgaben in Ziff. 2. a) bis c)
 - a) ohne Grünlandflächen umzubrechen,
 - b) Einsatz von Pestiziden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Substraten aus Biogasanlagen sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,

- d) ohne maschinelle Bearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen, Mulchen); Abweichungen hiervon nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut/Mulchgut beim ersten Schnitt,
 - f) Beweidung nur vom 15. April bis 15. Juni eines jeden Jahres mit max. zwei Tieren pro Hektar und vom 16. Juni bis 15. November eines jeden Jahres mit max. vier Tieren je Hektar.
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (Borstgrasrasen, 6230*) zusätzlich zu den Vorgaben in Ziff. 2. a) bis c) und Ziff. 4. a) bis e)
- a) ohne Grünlanderneuerung einschließlich Über- oder Nachsaaten,
 - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, Mähen/Mulchen mit Abfahren des Schnittgutes nur ab dem 15. Juli eines jeden Jahres mit mindestens 10 cm Bodenabstand; Abweichungen hiervon nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) Beweidung nur mit max. einem Tier pro Hektar, ohne Zufütterung und Standweide,
 - d) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pestiziden, auch nicht in einem Pufferstreifen von mindestens 10 Metern um die Borstgrasrasen.
6. Die Wiederaufnahme der vorherigen Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zulässig.
- (4) ¹Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen. ²Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt:
- I. auf Waldflächen, die keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - II. auf Waldflächen mit maßgeblichen Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 5. eine Düngung unterbleibt,
 - 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material (basenarme Sande und Sandsteine) pro Quadratmeter,
 - 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 12. auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

13.beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten (vorrangig Moor-Birke (*Betula pubescens*), daneben Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*)) erhalten bleiben oder entwickelt werden,

14.bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten gemäß 13. d) angepflanzt oder gesät werden,

III. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschafts-angepasster Art,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

(6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, hierzu gehören insbesondere
1. ¹Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile. ²Die Maßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzern im Benehmen abgestimmt.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblätter für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) gezielte Wiedervernässungsmaßnahmen zur Ansiedlung hochmoortypischer Arten. Hierunter fallen die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen (soweit dies für eine Hochmoorregeneration erforderlich ist) sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen (soweit sie ausschließlich der Entwässerung des jeweiligen Flurstücks dienen),
 - b) Entkusselungsmaßnahmen (z.T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts. Dies gilt auch für den LRT 91D0*, der durch Sukzession auf den unter § 2 genannten Lebensraumtypen aufwachsen kann.
 - c) Schafbeweidung zur Offenhaltung der Flächen,
 - d) Freistellen der Gewässer und teilweises Entfernen der Wasservegetation per Hand zum Schutz der Großen Moosjungfer,
 - e) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche zur Verbesserung des Struktur- und Nahrungsreichtums für den Ziegenmelker.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Art und Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Art und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

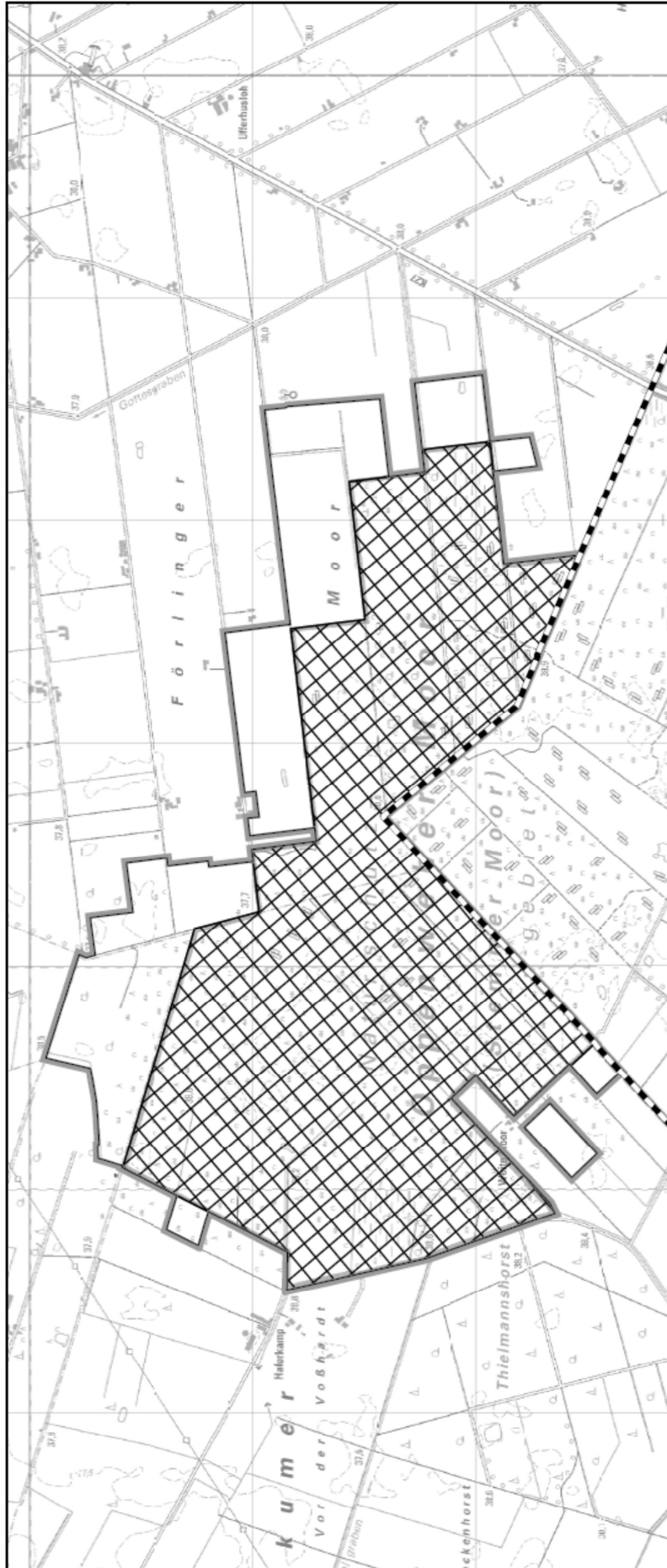
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oppenweher Moor“ vom 28.03.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1977/ Nr. 8 vom 20.04.1977, S. 177) außer Kraft.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet DH 38 „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ vom 23.04.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1969/Nr. 10 vom 14.05.1969, S. 137) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den 19.12.2016
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz
über das Naturschutzgebiet
"Oppenweher Moor"

in den Samtgemeinden Rehden und „Altes Amt Lemförde“ sowie der
Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz
vom 19.12.2016

Legende



Kreisgrenze

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Bandes stellt die Schutzgebietsgrenze dar.)



Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kartengrundlage: DTK 25
0 170 340 680 Meter

Maßstab:
1:25.000



Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung © 2016



Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz
© 2016
Bearbeitet Karte: Frau Schaminghausen